

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/642df2af-7956-3669-86d4-8e30f15f7ec6

Bibliografie

Titel Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Amtliche Abkürzung VwVfG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 201-6

§ 86 VwVfG - Abberufung

¹Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

- seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.
- seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann

